



Regelung der Bussen für Wasserbezüge ab Hydranten ohne Bewilligung

Gemäss Art. 9 lit. d) und Art. 12 des Wasserabgabereglements der Gemeinde Beringen ist die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten, ausser in Brandfällen, verboten sofern keine Bewilligung der Wasserversorgung vorliegt. Gestützt auf Art. 43 desselben Reglements werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung vom Gemeinderat innerhalb seiner Strafbefugnis geahndet. Gestützt auf diese Bestimmungen erlässt der Gemeinderat folgende Bussenverfügung:

1. Für den erstmaligen unerlaubten Wasserbezug ab dem Hydranten wird eine Busse von Fr. 250.-- erhoben. Die zweite Übertretung innerhalb zweier Jahre wird mit einer Busse von Fr. 500.-- geahndet. Ab der dritten Übertretung innerhalb zweier Jahre wird jeweils eine Busse von Fr. 1'000.-- erhoben.
2. Nach Ablauf zweier Jahre wird ein unerlaubter Wasserbezug bei der Bussenfestlegung nicht mehr berücksichtigt.
3. Die Bauverwaltung Beringen wird befugt, gestützt auf diese Ausführungsbestimmungen die Bussen zu verfügen.

8222 Beringen, 1. September 2008

Gemeinderat Beringen